

Anlage 8
zu TOP 11

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt.: 66.0
Herr Thomas

Datum
01.07.2019

Vorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 11.07.2019

Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006

hier: Freianlagenplanung auf der Insel Grafenwerth, Bad Honnef

Antragsteller: Stadt Bad Honnef

Erläuterungen:

Die Stadt Bad Honnef beabsichtigt die Modernisierung der Freianlagen im nördlichen und westlichen Bereich der Insel Grafenwerth. Die Insel stellt für die Stadt Bad Honnef seit Jahrzehnten eine wichtige Fläche für die landschaftsorientierte Naherholung sowie für das Natur- und Landschaftserleben in der Nähe des städtischen Ballungsgebietes dar.

Im Rahmen der vorgelegten Planung sollen die Nordspitze sowie der westliche Teil der Insel neu geordnet bzw. bestehende Anlagen modernisiert werden, der östliche und südliche Teil der Insel bleibt von den Planung unberührt. Die Planung soll in folgenden drei Bauabschnitten durchgeführt werden:

- Im Bauabschnitt 1 soll die Nordspitze mit einem barrierefreien Rundweg eingefasst werden. Auf den innenliegenden Flächen sollen neue Spiel- und Ruhebereiche errichtet und diese mit wassergebundenen Wegen erschlossen und miteinander verbunden werden.
- Im Bauabschnitt 2 soll die bestehende Promenade am Westufer verschmälert und mit einem neuen Belag versehen werden. Zudem sollen neue Ausstattungselementen (bspw. ein kleiner Boule-Platz) errichtet werden. Auf Höhe des Freibadzugangs ist eine Sitzstufenanlage zum Rhein geplant.
- Im Bauabschnitt 3, der sich im Umfeld des bestehenden Mineralbrunnens befindetet, sollen neuen Sportflächen und eine kleine Bühne angelegt werden.

Ziel der Planung ist es, die Freizeitnutzung auf der Insel zu ordnen und auf den Nord- und Westbereich zu lenken, auch um den aufgrund des großen Fledermausvorkommens ökologisch wertvollen südlichen und östlichen Teil der Insel zu schützen. Weitere Details der Planung entnehmen Sie bitte den beigefügten Karten. Das Vorhaben wird Ihnen in der Sitzung durch das Planungsbüro bzw. die Stadt Bad Honnef nochmals näher erläutert.

18

Die Insel Grafenwerth ist aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006 (LSGVO) unter Landschaftsschutz gestellt worden. Die Uferbereich des Rheins und der Rhein selbst inkl. des Altarms östlich der Insel sind zudem Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“).

Grundsätzlich ist es im Landschaftsschutzgebiet untersagt, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 LSGVO) sowie u.a. Straßen und Wege zu errichten oder zu ändern (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO). Die im Bauabschnitt 2 geplante Sitztreppenanlage soll zudem im genannten FFH-Gebiet errichtet werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 notwendig. Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens wird dort hausintern die Höhere Naturschutzbehörde (Dezernat 51) beteiligt und mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens beauftragt. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit der Sitztreppenanlage obliegt somit nicht der Unteren Naturschutzbehörde.

Das Planungsbüro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine Artenschutzprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für alle Bauabschnitte vorgelegt. Diese Gutachten wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Durch die vorgelegte Planung ergeben sich keine Konflikte mit dem Artenschutz, da keine Höhlenbäume gefällt werden müssen. Von der Planung, die nicht die Sitztreppenanlage betrifft, sind ebenfalls keine nachhaltigen und nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu befürchten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Pflanzung von 15 Bäumen, die Teil-Entsiegelung der Promenade und durch die Umwandlung einer Rasenfläche in eine Auenwiese mit extensiver Pflege in einer Größe von 5.930 m² vollständig vor Ort ausgeglichen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Stadt Bad Honnef für die Maßnahmen zur Umgestaltung der Insel Grafenwerth eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der dringend notwendigen Modernisierung der Insel als wichtigem Naherholungsraum für die Stadt Bad Honnef. Sie dienen zudem der Lenkung der Erholungsnutzung auf die künftig modernisierten Bereiche und weg von den ökologisch wertvollen Bereichen, vor allem an der Südostseite der Insel.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef.

